

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 22=42 (1876)

**Heft:** 2

**Artikel:** Unser Militärsanitätswesen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-95008>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 25.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

letztes Jahr zum ersten Male geschehen ist) sehr gerechtfertigt. Der Unteroffizier, der dem Staate seine Zeit und Arbeitskraft opfert, mehr leistet als die Militärpflichtigen ohne Grad, soll wenigstens nicht noch gezwungen sein, von seinem Eigenem zum Sold zulegen zu müssen. Im Gegentheil, er soll nöthigen Falls bei strenger Oekonomie noch in der Lage sein, seiner Familie eine kleine Unterstützung zukommen zu lassen.

(Fortsetzung folgt.)

### Unser Militärsanitätswesen.

(Entgegnung.)

Das unter diesem Titel in den letzten Nummern des abgelaufenen Jahres erschienene Referat in der „Schweiz. Mil.-Ztg.“ ruft einer weiteren Besprechung des Gegenstandes, namentlich auch von militärärztlicher Seite. Wenn wir uns entschlossen haben, diese Aufgabe sofort zu übernehmen, so hatten wir dabei einen doppelten Zweck im Auge:

Einestheils etwas ausführlicher einzugehen in den sachlichen Theil der bezüglichen Arbeit, andernteils aber auch um durch eine ruhige Besprechung des Gegenstandes wenn möglich zu verhüten, daß der nicht sachliche Theil Anlaß werde zu erregten Erwiderungen aus der Mitte des Sanitätsoffizierskorps, welches als solches stellenweise leider in etwas rücksichtsloser Art apostrophirt wird. In der That haben wir uns vorgenommen, diese Seite des Referates zu ignoriren und die nicht selten sich bietende Gelegenheit zu scharfen Gegenhieben zu verschmähen, da wir zeigen möchten, daß zwar jedwede Besprechung unserer Organisation durch Truppenoffiziere dankbar begrüßt wird und daß wir für wirklich vorhandene Mängel nicht blind sind; daß wir es dagegen nicht für opportun halten, wenn, namentlich in einem militärischen Blatte, eine gesammte Korporation von Offizieren sowohl zum Gegenstand mehr oder weniger witziger Späße gemacht, als auch derselben Dinge zur Last gelegt werden, welche doch im besten Falle immer nur bei Einzelnen zutreffen.

Das große Werk der neuen Militärorganisation ist immer noch im Wurf begriffen. Manche ursprüngliche Idee derselben mußte aufgegeben oder modifizirt werden, manche Reglemente sind noch nicht erstanden, andere müssen wieder umgearbeitet werden. Wir befinden uns noch in der Versuchsperiode; noch ist es Zeit am Aufbau zu arbeiten, benutzen auch wir dieselbe.

Wir beginnen mit dem angeregten Kapitel über militärische Krankenpflege und lassen später unsere Ansicht über den neuen Aushebungsmodus folgen.

Die geäußerten Wünsche betreffs Krankenbesorgung in Frieden und Krieg lassen sich dahin zusammenfassen:

Möglichkeit der Privat- statt der Spitalverpflegung; Wegfallen des Verzichtsheines in seiner jetzigen Form; Abschaffung des Instituts der Platzärzte.

Was zunächst die Bestimmungen über Entlassung

im Dienste erkrankter Wehrmänner betrifft, so handelt es sich bei Auslegung des bezüglichen §. 32 offenbar theilweise um Mißverständnisse, welche allerdings auch bei den Lesern der Militärzeitung unvermeidlich sind, wenn, wie das bezügliche Referat in der Militärztg. es thut, der betreffende Paragraph nur zur Hälfte mitgetheilt wird, und Artikel 7 des Pensionsgesetzes, auf welchen daselbst verwiesen wird, denselben ebenfalls vorenthalten und überhaupt gar nicht gekannt zu sein scheint. Es scheint wirklich etwas Wahres daran, daß, wie vom Referenten (Seite 387 der Militärztg.) bemerkt wird, „den die Militärsanität betreffenden Vorschriften oft nicht die nöthige Aufmerksamkeit geschenkt wird.“

Wir sind demnach genöthigt, das Versäumte nachzuholen, da die bezüglichen Gesetze und Instruktionen nicht in den Händen aller Leser der Militärzeitung sein dürften.

Lemma 4 des §. 32 heißt: Ansprüche auf Entschädigung haben nach Hause entlassene Kranke nur dann, wenn im Sinne des Artikel 7 des Pensionsgesetzes deren anderweitige Behandlung und Verpflegung vom Oberfeldbarzte selbst angeordnet oder auf Antrag der behandelnden Korps- oder Spitalärzte gutgeheißen worden ist.

Artikel 7 des Pensionsgesetzes sagt: In der Regel sollen die vorübergehend Beschädigten bis zu ihrer vollständigen Heilung auf Rechnung des Bundes im Spitale behandelt werden. Wo dieses aus Gründen, welche die Behörde zu würdigen hat und mit Erlaubniß derselben nicht geschieht, wird dem Beschädigten für die Zeit, während welcher das Truppenkorps, dem er angehört, noch im Dienste steht, eine Entschädigung ausbezahlt, welche dem Betrage der Verpflegungs- und Heilungskosten in einem Spitale mit Zuschlag des reglementarischen Soldes gleichkommt. Nach Ablauf der Dienstzeit und bis zur vollständigen Herstellung der Erwerbsfähigkeit kann die Entschädigung den Verhältnissen angemessen erhöht werden.

Daß man trotz dieses Passus sich darüber beklagen kann (Militärztg. Seite 388), „man lasse den Kranken ohne Weiteres auf jede Entschädigungsforderung verzichten, wenn er sich nicht im Spitale besorgen lasse“, ist „gelinde gesagt“ unbegreiflich. Es gibt nur eine, wenigstens theilweise, Entschuldigung für einen solchen Mangel an Verständniß; es ist die etwas unklare Redaktion des erwähnten §. 32.

Der Sinn desselben ist nämlich folgender: Die Besorgung von Kranken und Verwundeten in Krieg und Frieden geschieht in der Regel in Spitälern (Civilspitälern, Militärspitälern, Stappenspitälern und Ambulancen). Dieser oberste in allen Armeen geltende Grundsatz hat seine volle Berechtigung, da er sowohl die Interessen der Beschädigten, als diejenigen der Armee, beziehungsweise des Staates, in weitaus den meisten Fällen am besten wahrh. In Friedenszeiten sind, mit ganz wenigen Ausnahmen, in unseren Civilspitälern unsere Milizen mindestens ebenso gut, in vielen Fällen besser, in

seltenen Fällen schlechter aufgehoben und besorgt, als zu Hause. Die Aussicht des Staates ist eine weit leichtere; Entziehungen vom Dienste, Simulationen, behufs Erlangung möglichst großer Entschädigungen, Verschlimmerungen der Krankheit durch längeren Transport oder sorglose, nachlässige, unverständige Pflege, werden hier geradezu unmöglich, während alle diese Dinge in der Privatpflege häufig versucht werden und vorkommen. Und zwar nicht nur beim Gros der Soldaten, sondern auch etwa bei Offizieren.

In Kriegszeiten werden es die verschiedenen Arten von Militärspitälern sein, welche die Masse der Hilfsbedürftigen aufzunehmen haben und nothgedrungen werden aufnehmen müssen. Es sind dies zunächst die große Zahl der leichteren Fälle, welche nicht bei den Korps bleiben, aber doch in 8—14 Tagen voraussichtlich wieder Dienst thun können; diese wird man nicht in der ganzen Schweiz herumreisen, also nicht nach Hause entlassen wollen, wenn man sie rechtzeitig wieder bei den Korps haben will. Sodann sind für die militärischen Sanitätsanstalten bestimmt alle diejenigen Schwerverkranken und Schwerverwundeten, welche nicht transportabel sind und ungefähr ein Dritteltheil der zu Verpflegenden ausmachen; ferner die mit ansteckenden Krankheiten Behafteten. Deshalb ist aber nicht gesagt, daß, wie das Referat anzunehmen scheint, alle diese Kranken in großen Massen angehäuft werden müssen. O nein! Das Zerstreungssystem wird in großem Maßstabe angewandt werden, so weit es sich mit den Interessen der zu Verpflegenden verträgt. Sodann werden allerdings noch eine nicht unbedeutende Zahl in Privat- und Familienpflege untergebracht werden, und zwar aus der Kategorie derjenigen, welche für längere Zeit dienstuntauglich bleiben werden, aber transportabel sind. Alles Dinge, welche sich diejenigen unserer Militärärzte, welche sich die Lehren des letzten Krieges zu Nutzen gemacht haben, und deren Lob zu Anfang des uns beschäftigenden Referates so überschwänglich gemacht wird, wohl gemerkt haben werden und schwerlich benöthigt hätten, sich dieselben heute in unserer militärischen Fachschrift von einem Nichtarzte demonstriren zu lassen.

Aber, heißt es, (l. c. Seite 388) warum im Frieden verpönen, wozu man im Kriege gezwungen ist? Die Möglichkeit der Privatverpflegung ist ja in unserer Instruktion gar nicht vorgesehen! Nun, wir haben durch Anführung des Wortlautes derselben bereits bewiesen, daß diese Annahme grundfalsch ist, und bemerken über die Handhabung des Paragraphen in den einzelnen Fällen ferner Folgendes:

Wünscht ein Kranker oder Verwundeter im Frieden oder Krieg zu Hause verpflegt zu werden, so wird ihm dies unter folgenden Verhältnissen jedenfalls gestattet werden:

1) Wenn seine Krankheit weder so schwer, daß sie sich voraussichtlich durch den Transport verschlimmern würde, noch so leicht, daß in kurzer Zeit fernere Dienstuntauglichkeit vorauszusehen ist.

2) Wenn die Pflege außerhalb des Spitals voraussichtlich eine gute sein wird.

3) Wenn nicht höhere Rücksichten als die Erfüllung des Wunsches eines Einzelnen die Gewährung desselben unmöglich machen. Sieder zählen wir die ansteckenden Krankheiten einerseits, und die Durchführung einer geordneten, im Kriege so wichtig werdenden Evacuation der Feldspitäler andererseits.

Im Frieden werden es mehr die Angehörigen der Familie sein, welche den Kranken pflegen, im Kriege werden dieselben mehr in kleineren durch die freiwilligen Hilfsvereine geschaffenen Pflegeanstalten untergebracht werden. Im Frieden wird mehr die Tendenz vorherrschen müssen, die Entlassungen erkrankter Militärs nach Hause zu vermeiden, weil die Civilspitäler nicht überfüllt und die staatliche Kontrolle in denselben eine vollständige ist; im Kriege wird man dieselben in größerem Maßstabe zulassen, weil in den Militärspitälern Platzmangel und weil die kleineren Pflegeanstalten, sowohl was Beforgung als Aufsicht betrifft, weit größere Garantien bieten, als die Einzelversorgung in den Familien, welche in gar nicht seltenen Fällen eine schlechte genannt werden muß. Deßungeachtet werden wir recht viele Spitalanstalten (Feldlazarethe) improvisiren müssen und man wird seinerzeit ihre Thätigkeit segnen, statt, wie dies heute in etwas laienhafter Weise geschieht, sich vor denselben zu bekreuzen.

Doch, diese Ansichten über Spital- und Privatverpflegung im Kriege sind nicht neu; sie tauchen immer wieder auf und werden immer schwer mit Worten zu widerlegen sein. Nur Eines wirft sie mit Erfolg nieder: es sind die gewaltigen Schicksalsschläge eines blutigen Krieges, vor denen „mögen wir behütet werden.“

Was soll aber mit jenen Hilfsbedürftigen geschehen, welche, wie immer ihr körperlicher Zustand sein mag, um jeden Preis Pflege in ihrer Familie verlangen, auch wenn die Reise Gefahr bringend und die häusliche Pflege eine ungenügende genannt werden muß? Soll der Militärarzt gegen seinen Willen den Mann ins Verderben schicken? Das Referat in der Militärärztg. antwortet auf diese Frage: ja; denn das Gegentheil wäre „sehr unrecht“; (l. c. Seite 388) und, fügen wir unsererseits bei, da es verschiedenerelei Ränke auf der Welt gibt, z. B. solche, die lieber zu Hause sterben, als im Spital am Leben bleiben, oder lieber daheim vom Quackjälber mit Cataplasmen sich traktiren als von kundiger Hand im Militärspital sich operiren lassen. Ja, sagen auch wir; vertauschen wir einen Augenblick die wahre Humanität, welche nur das Wohl des Kranken im Auge hat, mit der falschen, welche nur den Willen desselben als höchstes Gesetz betrachtet, und für welche das Referat der Militärärztg. in die Schranken tritt. Des Menschen Wille ist ja sein Himmelreich, also gewähren wir ihm denselben; wir Militärärzte mögen dabei bedenken, daß wir nicht unfehlbar sind, und daß auch in den bestgeleiteten Spitälern Unglücksfälle

vorkommen. Sorgen wir daher nur dafür, daß weder die Persönlichkeit des Arztes, noch der Charakter des Spitals begründete Veranlassung dazu werden, daß die Kranken nach Hause verlangen, rathen wir im gegebenen Falle eindringlich davon ab, so wird sich dieser Fall in Friedenszeiten außerordentlich selten ereignen. Und kommt er dennoch einmal vor, so hat ja der Arzt Gelegenheit, sich zu verwahren gegen jedwede Verantwortlichkeit für die Folgen. In der That ergeben sich in der Praxis des militärärztlichen Dienstes äußerst selten Konflikte zwischen den Wünschen des Kranken und den Verfügungen des Arztes. Letzterer gewährt eben schließlich stets das dringende Entlassungsverlangen des Ersteren. Freilich ist dies zuweilen mit sehr schweren Folgen verbunden, und auch wir erinnern uns aus dem Gesundheitsdienste von circa 30 Rekrutenschulen, wo wir als Arzt funktionirten, mehr als eines Falles, wo Entlassung nach Hause gleichbedeutend war mit Tod. Aber, müssen wir hinzufügen, auch das Verbleiben im Spitale schützt nicht immer gegen einen unglücklichen Ausgang; und wenn wir uns fragen, was für den Kranken und dessen Angehörige peinlicher sei, das Bewußtsein den unglücklichen Ausgang durch Nichtbeachten des militärärztlichen Rathes verschuldet zu haben, oder dasjenige, dem Letzteren gefolgt, und dennoch dem Tode verfallen zu sein, so müssen wir uns wohl sagen, daß der letztere Fall der schmerzlichere sei, weil dann das Unglück, mit Recht oder Unrecht, wer will es entscheiden, fremder und nicht eigener Schuld zugeschrieben werden kann.

(Fortsetzung folgt.)

### Das neue Bekleidungsreglement.

Dem Vernehmen nach soll das neue Bekleidungsreglement unserer Armee, welches den 24. Mai a. c. in Kraft getreten und damals den kantonalen Militärverwaltungen, sowie den eidg. Offizieren zugesandt wurde, seither wieder suspendirt, resp. zur Umarbeitung zurückgezogen worden sein.

Da eine diesfällige Anzeige an diejenigen Offiziere, denen es s. Z. zugesandt worden, unterblieben ist, so hatte man die schönste Aussicht, durch prompte Anschaffung von Bekleidungsgegenständen u. c. nach Maßgabe des von der kompetenten Behörde erhaltenen in Kraft erklärten Reglements in Verlegenheiten und verlorene Kosten zu gerathen, resp. sich frisch zu bekleiden, um noch im nämlichen Jahre schon wieder veränderte Ordnonnzen vor sich zu sehen, denen das kaum Angeschaffte nicht mehr entsprochen hätte.

Wenn nun dieses Reglement ohnehin modifizirt werden soll, so erscheint es angezeigt, dieses Interregnum noch rechtzeitig zur Diskussion zu benutzen, um diejenigen Vorschriften, welche kaum zu den glücklich gewählten zu zählen sind und mit Recht Anstoß erregen, noch bei Zeiten einer Revision zu unterwerfen, damit ein baldigst zur Geltung kommendes verbessertes Reglement mit größerem Beifall aufgenommen werden und folglich auch um so längeren und festeren Bestand haben könne.

Es wäre dies in der That um so wünschenswerther, als die unzähligen Aenderungen seit den Sechzigerjahren die Geduld und den Beutel ganz besonders derjenigen Offiziere, welche sich ohne irgend einen Staatsbeitrag selbst bekleiden und equipiren mußten, gewiß auf eine allzu harte Probe gestellt hatten.

Wir erlauben uns daher folgende Punkte mehrgenannten Bekleidungsreglements einer zweckmäßigen Wiedererwägung angelegentlichst zu empfehlen.

Nach §. 9 sind als Grabauszeichnungen an Hut und Mütze der Offiziere die bisherigen Streifen rings um den Kopfriemen beibehalten, während nach §. 1 die Nummer der Truppeneinheit über der Krämpe, also gerade auf diesen Streifen, angebracht wird.

Hieraus ergibt sich der Uebelstand, daß wegen der quer unter ihr durchlaufenden gleichfarbigen Streifen die Nummer meistens unleserlich wird, d. h. sie erscheint gerademwegß als durchgestrichene Zahl und präsentirt sich daher ebenso unschön als nicht minder unpraktisch. Es sollten folglich besagte Nummern auf dunklem einfarbigem Hintergrund angebracht werden, in welchem Falle einzig die Zahlen sich deutlich, leicht leserlich und gefällig ausnehmen.

Unpassend erscheint es uns, den Stabssekretären einen karmoisinrothen Pompon, gleich der Kavallerie, dem Generalstab und den Kommandanten der zusammengesetzten Truppenkörper der Infanterie, zu geben; bisher wenigstens ist wohl noch nirgends in der ganzen Welt die karmoisinrothe Farbe als Abzeichen für einen reinen Bureaudienst verwendet worden.

Ein dunkelblauer oder schwarzer Pompon dürfte für die Stabssekretäre passender sein.

Punkto Kokarde sind die Stabssekretäre (Adjutant-Unteroffiziere oder Lieutenants) wieder dem Generalstab und anderen Oberoffizieren gleichgestellt, was uns nicht sehr am Plage zu sein scheint.

Als zweite Kopfbedeckung der Offiziere, Stabssekretäre und Adjutant-Unteroffiziere würden wir die für die Truppen vorgeschriebene Feldmütze (für die Offiziere mit Anbringung der Grababzeichen) vorziehen.

Die konische Mütze mit Lederschirm ist und bleibt halt ein Zwitterding, halb Hut, halb Mütze, halb große und halb kleine Tenue, sie ist zum Verpacken (Flachdrücken) durchaus nicht geeignet, im Regen wird sie sehr rasch ganz unansehnlich und läßt ihrem Träger das Wasser gemüthlich über den Hinterkopf unter den Kragen in's Genick laufen; im Fernern wird sie genant durch ihren unbestimmten Charakter und paßt, besonders in ihren neumodischen flachen Abarten, fast mehr auf den Kopf eines Vivreebedienten, als auf denjenigen eines Offiziers.

Wir beantragen daher Abschaffung dieses höchst unnöthigen Neutrums. In Diensttenue sollen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten ohne Unterschied den konischen Hut, und in Quartiertenuue die für die Mannschaft eingeführte (leicht verpack-